



Stadt Bern

Direktion für Tiefbau
Verkehr und Stadtgrün

Merkblatt

Wegweiser für den Fussverkehr

Wenn Sie einen Wegweiser zu wichtigen örtlichen Verkehrspunkten für den Fussverkehr aufstellen möchten, müssen Sie ein Gesuch einreichen. Prüfen Sie, ob Ihr Ziel die nötigen Voraussetzungen erfüllt.

Wegweiser, Vorwegweiser und Einspurtafeln nennen in erster Linie Ortschaften; nötigenfalls werden auch wichtige örtliche Verkehrspunkte (z. B. Bahnhof, Zentrum, Spital) angegeben. Signalisationsverordnung Art 49. Abs. 2

Voraussetzungen:

1	Ihr Ziel ist ohne Wegweisung schwer auffindbar und entspricht einem grossen öffentlichen Bedürfnis. In der Praxis werden u.a. folgende Verkehrspunkte benannt.		
	➤ Alters- und Pflegeheime ➤ Ärztezentrum* ➤ Bahnhöfe ➤ Einkaufszentren*	➤ Friedhöfe* ➤ Kirchen* ➤ Mehrzweckgebäude ➤ Schulanlagen* ➤ Spitäler	➤ Sportanlagen ➤ Tierheime ➤ Verwaltungen ➤ Zentrum
2	Ihr Ziel weist eine hohe Besuchendenfrequenz ortsunkundiger Fussgänger*innen auf.		
3	Der wichtige örtliche Verkehrspunkt ist nicht bereits mit einer örtlichen Bezeichnung, dem Strassennamen oder einer quartierbezogenen Sammelwegweisung gekennzeichnet.		

* Weitere spezifische Voraussetzungen und Informationen können der [Arbeitshilfe Wegweisung auf öffentlichen Strassen](#) des Kantons Bern entnommen werden.

Nur wenn alle oben genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, kann ein Gesuch bewilligt werden.

Sind die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, senden Sie uns die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gesuchsunterlagen inkl. den erforderlichen Beilagen per E-Mail zur Prüfung zu.

**Stadt Bern**

Direktion für Tiefbau
Verkehr und Stadtgrün

Tiefbau Stadt Bern
Bundesgasse 38
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 64 75

Wegweisung VM/VT
wegweisung-tsb@bern.ch

Gesuchsformular**Wegweiser für den Fussverkehr****Gesuchsteller*in**

Name des Betriebs:	
Strasse + Nr.:	
PLZ + Ort:	

Kontaktperson

Name + Vorname:	
Telefon:	
E-Mail:	

Angaben zum Wegweiser

Gewünschter/s Text / Symbol:	
Vorgesehene/r Standort/e: (gemäss Situationsplan)	

Dem Gesuch beizulegende Dokumente (obligatorisch):

- Situationsplan mit eingezeichneter Lage des Betriebs und geplanten Wegweisern → Zur Karte mit Zeichnungsmöglichkeit - Fotos der Standorte

Der/Die Gesuchsteller*in bestätigt die Richtigkeit der nachfolgenden Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller*in:

--	--

Angaben über das Ziel, Lage und Zufahrt

1. Art des Ziels

1.1 Beschreibung des wichtigen örtlichen Verkehrspunkts

Genaue Branche / Tätigkeiten:

2. Lage und Zufahrt des Ziels

2.1 Das Ziel liegt

☐ innerorts

☐ ausserorts

2.2 Liegt das Ziel abseits von Hauptstrassen und Nebenstrassen?

☐ Ja ☐ Nein

2.3 Ist das Ziel von der Strasse her sichtbar?

☐ Ja ☐ Nein

2.4 Ist die Zufahrt zum Ziel von der Strasse aus erkennbar?

☐ Ja ☐ Nein

2.5 Ist die Strasse mit einem Strassennamensschild gekennzeichnet?

☐ Ja ☐ Nein

2.6 Ist am Gebäude eine Hausnummer angebracht?

☐ Ja ☐ Nein

2.7 Ist am Gebäude eine Anschrift/Eigenreklame angebracht?

☐ Ja ☐ Nein

3. Angaben zum Ziel (häufig aufgesuchtes Ziel)

3.1 Anzahl ortskundiger Personen, welche das Ziel durchschnittlich pro Tag aufsuchen?

☐ bis 5 ☐ 6 – 10 ☐ 11 - 20 ☐ über 20

3.2 Anzahl **orts**unkundiger Personen, welche das Ziel durchschnittlich pro Tag aufsuchen?

☐ bis 5 ☐ 6 – 10 ☐ 11 - 20 ☐ über 20

3.3 Das Gebäude ist schlecht auffindbar, weil:

4. Bestehende Signalisation

4.1 Sind am vorgesehenen Standort bereits in dieselbe Richtung zeigende Wegweiser angebracht?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welche?

4.2 Ist zu erwarten, dass in naher Zukunft für den gleichen Standort weitere Gesuche für Wegweiser eingehen?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, von wem?

5. Ergänzende Angaben

Bemerkungen:

Rahmenbedingungen

Bemerkungen und Bedingungen

Das Aufstellen von Wegweisern wird auf Gesuch hin mittels Verfügung von Tiefbau Stadt Bern bewilligt. Dem Gesuch sind ein Situationsplan sowie aktuelle Fotos beizulegen, auf welchen der/die gewünschte/n Standort/e der/des Wegweiser/s sowie der Standort des Betriebs einzuzeichnen sind.

Die Bewilligung kann jederzeit von Tiefbau Stadt Bern widerrufen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse ändern oder neue Vorschriften über die Wegweisung in Kraft treten.

Der Wegweiser zum wichtigen örtlichen Verkehrspunkt ist durch einen Wegweiser mit einem **Sammelbegriff** zu ersetzen, **wenn am gleichen Standort mehr als drei wichtige örtliche Verkehrspunkte zu signalisieren sind**.

Änderungen und Anpassungen am Wegweiser dürfen erst nach Vorliegen einer neuen Bewilligung ausgeführt werden.

Grösse und Gestaltung der Wegweiser sowie die Symbole richten sich nach den Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) 40 817d und SN 640 827c. Die Herstellung der Wegweiser sowie deren Montage kann von Tiefbau Stadt Bern ausgelöst respektive organisiert werden.

Kosten

Verfahrenskosten werden keine erhoben.

Die Kosten für die Herstellung und das Aufstellen des Wegweisers sowie der Signalunterhalt werden dem Gesuchsteller*in verrechnet.

Beurteilungsgrundlagen

- Aktualisierte Arbeitshilfe «[Wegweisung auf öffentlichen Strassen im Kanton Bern](#)»
- Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) vom 5. September 1979, Art. 49 - 54, 101, 115
- Strassengesetz (SG, BSG 732.11) vom 4. Juni 2008, Art. 66
- Strassenverordnung (SV, BSG 732.111.1) vom 29. Oktober 2008, Art. 45 + 49
- VSS 40 817 d, SN 640 827 c, VSS 40 830 c, VSS 40 846, VSS 40 871a